



Vorbemerkung: Laut der Ladung zur mündlichen Prüfung darf man zusätzlich zu der Literatur, die in den schriftlichen Klausuren als Hilfsmittel zugelassen ist, auch eine „Gesetzesausgabe zum Grundgesetz sowie zum gewerblichen Rechtsschutz“ mitbringen. Ich hatte „Staats- und Verwaltungsrecht Bundesrepublik Deutschland“ (C.F. Müller Verlag) und „Geistiges Eigentum Vorschriftensammlung“ (Achim Förster) dabei.

Die Prüfungsatmosphäre war entspannt und freundlich. Die Fälle hören sich erstmal wild an, dienen aber nur als Aufhänger für sehr konkrete Fragen.

Teil 1 (Prof. Kubis (PK)):

Fall:

Der Kläger, ein Abgeordneter der Partei „Die Linke“, organisiert eine Demonstration gegen hohe Energiepreise. Die Beklagte, eine Landespartei, die als rechtsextremistische Kleinstpartei eingestuft ist, meldet eine Demonstration am selben Ort und zur selben Uhrzeit an. Auf einer Instagram-Veröffentlichung der Beklagten wird ausdrücklich auf die Demo des Klägers Bezug genommen. Der Name des Klägers wird dabei genannt und Schlagworte wie „gemeinsam gegen die da oben“ und „getrennt marschieren, gemeinsam schlagen“ werden benutzt. Der Kläger verlangt Unterlassung, Zahlung einer Entschädigung sowie eine Lizenzgebühr. Der Fall landet vor dem BGH als Revisionsinstanz. Dort ist die Beklagte nicht anwaltlich vertreten.

PK: wozu könnte die fehlende Vertretung hier führen?

K: fehlende anwaltliche Vertretung in einem Anwaltsprozess führt zu einem Versäumnisurteil; §§ 330 ff. ZPO

PK: wie ist das Beweismaß bei einer Säumnis?

K: das Vorbringen des Klägers ist als zugestanden anzunehmen (§ 331 I ZPO).

PK: unabhängig von der Säumnis, kennen sie noch eine Norm, bei der das so ist?

K: § 138 III ZPO (unbestrittene Tatsachen)

Zwischenfrage von Prof. Fitzner: wie wäre das bei einem Patentnichtigkeitsverfahren? Würde da ein VU ergehen?

K: Nein, die Rechtsbeständigkeit eines Patents liegt auch im öffentlichen Interesse.

PK: wie nennt man dieses Prinzip?

K: Amtsermittlungsgrundsatz

PK: was wäre hier die Anspruchsgrundlage für die Unterlassung?

K: § 1004 BGB analog in Verbindung mit § 823 BGB; K erläutert die Anwendbarkeit von § 1004 BGB analog (analog nicht nur auf Eigentum anwendbar). K nennt das Persönlichkeitsrecht als verletztes Recht. Daraufhin ging es minutenlang um das Thema Persönlichkeitsrecht. Wo steht das? Art. 1 i.V.m. Art. 2 GG. Was versteht man darunter? Wir versuchten uns alle an einer Definition, so wirklich zufrieden waren die Prüfer nicht damit.

Es folgte ein Gespräch darüber, warum die Äußerungen der Beklagten eine Verletzung der Rechte des Klägers sein könnten. Wir sollten Argumente nennen. Kurz zusammengefasst: weil der Kläger damit ins gleiche politische Lager gestellt wird wie die Beklagte.

PK: wie könnte man dagegen argumentieren?

K: dass nur ein gemeinsames Ziel formuliert ist.

Es ging auch um weitere prozessuale Fragen, die sich nicht im Gesetz finden lassen. Zum Beispiel ob es überhaupt sinnvoll ist, dass ein VU bei einer Revision ergehen kann.

Ich verstehe das Gespräch rückblickend so, dass ein VU eine Kollision mit der Funktion der Revision ist. Die Revision soll primär der Rechtskontrolle dienen, nicht der erneuten Tatsachenfeststellung. Ein VU setzt jedoch voraus, dass das Gericht das Vorbringen der nicht säumigen Partei als zugestanden ansehen kann. Dadurch kann es zu einer Entscheidung kommen, die auf einer unvollständigen oder einseitigen Tatsachengrundlage beruht – das widerspricht dem Anliegen der Rechtskontrolle.

Teil 2 (Prof. Fitzner (PF)):

Fall:

A ist ein Wettbewerbsverband (ein qualifizierter Wirtschaftsverband) und verlangt von B die Unterlassung irreführender Angaben im Geschäftsverkehr. A schickt dem B im Juni 2024 eine Abmahnung. Am 5. Juli 2024 unterzeichnet B eine teilweise Unterlassungserklärung. Trotzdem beantragt A am 6. Juli 2024 eine einstweilige Verfügung gegen B, weil dieser angeblich nicht reagiert habe (bewusste Falschbehauptung, denn B hatte ja die teilweise Unterlassungserklärung abgegeben und A wusste das). Die einstweilige Verfügung wurde erlassen.

PF: woraus ergibt sich die Aktivlegitimation?

K: § 8 III Nr. 2 UWG

PF: nicht bezogen auf den Fall, könnte auch die Patentanwaltskammer klagen?

Woraus ergäbe sich die Aktivlegitimation?

K: § 8 III Nr. 4 UWG: Körperschaften des öffentlichen Rechts sind aktivlegitimiert

PF: wie ist die Anspruchsgrundlage für die vorliegende Unterlassungsklage?

K: §§ 8 I, 3 I, 5 UWG

PF: könnten auch Sie oder ein Patentanwalt einen Antrag auf einstweilige Verfügung stellen?

K: Ja (kein Anwaltszwang, siehe §§ 920 III, 78 III ZPO; die Normen wurden nicht erwartet)

PF: welche prozessualen Möglichkeiten hat B, sich zur Wehr zu setzen?

K: Widerspruch (§ 924 ZPO)

PK: was ist der Unterschied zwischen einem Rechtsmittel und einem Rechtsbehelf?

K: Suspensiv- und Devolutiveffekt

PF: was ist die Vollstreckung bei einem Unterlassungsurteil?

K: die Zustellung ist die Vollstreckung. Bei Verstoß Ordnungsgeld oder Ordnungshaft (§ 890 ZPO)

PF: Was kann A anstreben, wenn er keine Klage erheben will?

K: er kann eine Abschlusserklärung verlangen.

Dann ging es noch darum, was es mit der Falschbehauptung auf sich hat. Ich habe das einen Straftatbestand genannt. Darauf wollten sie nicht hinaus, aber wir haben dann trotzdem darüber geredet. Es ist ein Prozessbetrug. Was sie eigentlich hören wollten, weiß ich nicht. Dann war die Zeit vorbei.

Schlussbemerkung: Wir haben alle bestanden und haben unseren Punktedurchschnitt verbessert. Auch von den anderen Gruppen habe ich nicht gehört, dass jemand durchgefallen wäre.